

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Jeannine Rösler, Fraktion DIE LINKE

Brandbrief zur finanziellen Ausstattung der Gemeinden im Amtsbereich Züssow

und

ANTWORT

der Landesregierung

Mit Schreiben vom 6. April 2018 „Brandbrief zur finanziellen Ausstattung der Gemeinden im Amtsbereich Züssow“ wendeten sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Gemeinden des Amtes Züssow unter anderem an die Ministerpräsidentin, Frau Schwesig, an den Minister für Inneres und Europa, Herrn Caffier, und an den Finanzminister, Herrn Brodkorb.

1. Hat die Landesregierung auf das o. g. Schreiben reagiert?
Wenn ja, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt?

Das Schreiben der Bürgermeister wurde stellvertretend für die Landesregierung durch das Ministerium für Inneres und Europa mit Schreiben vom 22. Mai 2018 beantwortet.

2. Wie lautet die Antwort der Landesregierung auf den „Brandbrief zur finanziellen Ausstattung der Gemeinden im Amtsbereich Züssow“ (bitte vollständige Antwort mitteilen)?

Ministerium für Inneres und Europa
Der Staatssekretär

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern · 19048 Schwerin

Amt Züssow
- Die Amtsvorsteherin -
Dorfstraße 6
17495 Züssowüber den
Landkreis Vorpommern-Greifswald
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Schwerin, 22. Mai 2018

Finanzielle Ausstattung der Gemeinden im Amtsbereich Züssow

Ihr Schreiben vom 6. April 2018

Sehr geehrte Frau Dinse, sehr geehrte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
im Namen der Landesregierung möchte ich mich für Ihr Schreiben bedanken.

Ihre Ausführungen erreichen uns während des bereits laufenden Prozesses der Vorbereitung einer Novellierung des kommunalen Finanzausgleichs, welcher ab dem Jahr 2020 verstärkt auf aktuelle Problemlagen, insbesondere auch von Gemeinden im ländlichen Raum, eingehen soll. Ihre aufgestellten Forderungen werden vor diesem Hintergrund selbstverständlich einer Prüfung unterzogen.

Entsprechend dem Beschluss des FAG-Beirates vom 11. Mai 2017 hat sich der Gesetzgeber für eine zweistufige Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG M-V) entschieden. Der erste Schritt der Novellierung ist vollzogen. Der Landtag hat das Zweite Gesetz zur Änderung des FAG M-V am 24. Januar 2018 beschlossen. Mit dieser Änderung ist die Ausgleichsfunktion des Finanzausgleichssystems durch die Erhöhung des Ausgleichsgrades für Unterschiede bei der Steuerkraft in zwei Stufen auf 70 %, die Umverteilung des Familienleistungsausgleichs mit direktem Bezug auf die Anzahl von Kindern und die Festsetzung von Nivellierungshebesätzen deutlich gestärkt worden.

Diese ersten, mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft getretenen, Änderungen am Finanzausgleichsgesetz werden sich vollständig jedoch erst 2019 in den kommunalen Haushalten bemerkbar machen, weil dann die im Jahr 2018 noch geltenden Übergangsregelungen nicht mehr greifen. Zudem kommen die vom Bund zur Entlastung der Gemeindehaushalte aus dem sogenannten 5-Milliarden-Paket deutlich erhöhten Umsatzsteuerzuweisungen hinzu, die jedoch hauptsächlich den Gemeinden mit bereits hohen Umsatzsteueranteilen ab 2018 zur Verfügung stehen. Bei dem Empfängerkreis dieser Umsatzsteuermehreinnahmen handelt es sich insbesondere um Gemeinden mit ausgebauten Gewerbestandorten.

9200023518471

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin**Postanschrift:**
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 SchwerinTelefon: +49 385 588-2005
Telefax: +49 385 588-2970
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Ab dem Jahr 2020 führen diese zusätzlich bereitgestellten Umsatzsteueranteile jedoch zu messbaren Umverteilungen von Schlüsselzuweisungen an Gemeinden mit geringen Umsatzaufkommen, so dass die Entlastungen des Bundes absehbar auch den strukturschwachen Gemeinden zugute kommen werden.

Zudem ist mit der Änderung des FAG M-V in § 22 a FAG M-V ein Kommunalen Entschuldungsfonds Mecklenburg-Vorpommern gebildet worden, der Kommunen beim Abbau ihrer Schulden unterstützt. Nach § 22 a Absatz 3 Nr. 1 bis 4 FAG M-V stehen für Zuweisungen an Städte und Gemeinden in den Jahren 2018 und 2019 jeweils 17,615 Mio. Euro zur Verfügung, die diejenigen Gemeinden erhalten können, die in den Jahren 2014, 2015, 2016, 2017 oder 2018 einen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen erwirtschaftet haben, mit dem ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres zurückgeführt wurde. Diese Gemeinden können grundsätzlich in der Höhe des positiven Saldos eine Zuweisung aus dem Entschuldungsfonds erhalten (sog. 1 zu 1-Regelung). Ein Hinweisschreiben des Ministeriums für Inneres und Europa, dem Sie Näheres entnehmen mögen, und ein Antragsformular sind auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres und Europa (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Kommunales/> unter Publikationen und Dokumente – Sonstiges) und im Downloadpool für Kommunen veröffentlicht. Bei Fragen wenden Sie sich gerne auch an die untere Rechtsaufsichtsbehörde. Nach den Angaben, die die unteren Rechtsaufsichtsbehörden mir zur Verfügung gestellt haben, könnten die Gemeinden Groß Polzin, Gützkow, Karlsburg, Lühhansdorf, Rubkow, Ziethen und Züssow von der 1 zu 1 - Regelung profitieren.

Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass am 16. April 2018 die Fusionsverordnung (FusionsVO) geändert wurde. Die sich daraus ergebenden Neuerungen sind von großer Relevanz für mögliche Fusionsbestrebungen der Gemeinden im Amt Züssow und erfordern, wie im Folgenden dargelegt wird, eine Korrektur der in Anlage 4 Ihres Schreibens angestellten Berechnungen:

1. Anhebung der Fusionszuweisung

1.1 Höhe

Gemäß § 1 Absatz 1 S. 1 FusionsVO erhält der zukunftsfähige Rechtsnachfolger oder die aufnehmende, ebenso zukunftsfähige Gemeinde pro wegfallende Gemeinde eine pauschale Zuweisung von 400.000 Euro, also in der doppelten Höhe. Das würde für den Fall der Fusion aller 14 Gemeinden des Amtes Züssow:

Wegfallende Gemeinden	14	
Neu entstehende Gemeinden	1	
Saldo 13	x 400.000 Euro	= 5.200.000 Euro Fusionszuweisung bedeuten.

1.2 Sonderfall zentraler Ort

Wenn sich Gemeinden aus dem Nahbereich des in einem Ländlichen Gestaltungsraum gelegenen zentralen Ortes Anklam zur Stadt Anklam eingemeinden ließen, erhöhte sich die Fusionszuweisung pro weggefallener Gemeinde des Nahbereichs dieses zentralen Ortes auf 600.000 Euro. Das ergibt sich aus § 1 Absatz 2 FusionsVO. Durch die Beteiligung eines zentralen Ortes am Zusammenschluss

wird die Zukunftsfähigkeit der neuen oder in ihren Grenzen geänderten Gemeinde angenommen und muss nicht mehr dargelegt werden (§ 1 Absatz 3 S. 1 FusionsVO).

Relevant wäre dies für die folgenden Gemeinden:

- Groß Polzin
- Klein Bünzow
- Murchin
- Rubkow
- Schmatzin
- Ziethen

2. Neuregelung der Konsolidierungszuweisung

2.1 Höhe

Auch die Konsolidierungszuweisung wurde durch die neugetroffenen Regelungen auf nunmehr bis zu 2.000.000 Euro pro beteiligter Gemeinde angehoben, wenn diese am 31.12.2015 einen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik im festgestellten Jahresabschluss ausweist. Von dieser Neuregelung könnte die Gemeinde Karlsburg profitieren, deren negativer Saldo aus 2015 über 400.000 Euro liegt und der jetzt vollständig ausgeglichen werden könnte:

Gemeinde	Negative Salden zum 31. Dezember 2015
Groß Kiesow	56.963,37 Euro
Groß Polzin	9.653,18 Euro
Gützkow	5.453,60 Euro
Karlsburg	423.514,43 Euro
Lühmannsdorf	208.085,14 Euro
Rubkow	130.675,41 Euro
Schmatzin	137.662,62 Euro
Ziethen	83.356,49 Euro
	<u>= 1.055.364,24 Euro</u> möglicher Gesamtbetrag einer Konsolidierungszuweisung.

2.2 Verpflichtung zur Haushaltskonsolidierung

Anders als noch in der alten Fassung der Fusionsverordnung gefordert, müssen sich die beteiligten Gemeinden im Gebietsänderungsvertrag nicht mehr verpflichten, spätestens zum 31. Dezember des fünften Jahres nach Wirksamwerden der Gebietsänderung den Haushalt der aufnehmenden oder neugebildeten Gemeinde zu konsolidieren. Stattdessen wird die Konsolidierungszuweisung gemäß

§ 2 Absatz 1 S. 3 FusionsVO bereits dann gewährt, wenn sich die Gemeinden im Gebietsänderungsvertrag verpflichten, alle Anstrengungen zu unternehmen, um diesen Zustand zu erreichen.

2.3 Änderung der Prozente der Auszahlungsteilbeträge

Durch den neugefassten § 1 Absatz 3 FusionsVO wurde die prozentuale Höhe der Teilbeträge der Auszahlung „getauscht“, so dass im ersten Teilbetrag 60 Prozent des Gesamtbetrages der Konsolidierung ausgezahlt werden und im zweiten Teilbetrag 40 Prozent nach erfolgreicher Haushaltskonsolidierung. Dadurch erhält die aufnehmende bzw. neugebildete Gemeinde zu Beginn mehr Mittel, um die Mehrkosten einer Fusion tragen.

3. Zusammenfassende Berechnung

Fusionszuweisungen	5.200.000,00 Euro
60 % der Konsolidierungszuweisungen	633.218,54 Euro
40 % der Konsolidierungszuweisungen	422.145,70 Euro
Summe	6.255.364,24 Euro

Angesichts dieser Zahlen erhöht sich die Attraktivität von Gemeindefusionen im Amt Züssow. Es ist daher den Gemeinden des Amtes zu empfehlen, unter Zugrundelegung der aktuellen Zahlen eine erneute Bewertung von Fusionen als Mittel zur langfristigen Sicherung einer leistungsfähigen kommunalen Selbstverwaltung im Bereich des Amtes Züssow vorzunehmen.

Diese neuen Möglichkeiten der Inanspruchnahme von zusätzlichen Zuweisungen des Landes dürfen jedoch nicht als alleiniges und alle Probleme lösendes Allheilmittel missverstanden werden. Aktuell leider noch größtes Problem der Gemeinden des Amtes Züssow ist der weiterhin stattfindende massive Rückgang der Einwohnerzahlen. Lag die Einwohnerzahl der amtsangehörigen Gemeinden im Jahr 2006 noch bei 13.438 Einwohnern, so fehlen den Gemeinden zum 31. Dezember 2016 bereits 1.796 Einwohner. Diesem Einwohnerrückgang ist jedoch kein adäquater Rückgang der Kosten für die Infrastruktur und Verwaltung gefolgt.

Ein Vergleich der tatsächlichen Verwaltungskosten des Amtes Züssow – ungeachtet des Kubus-Gutachtens - mit vergleichbar großen Ämtern wie Usedom Süd oder Bad Doberan-Land lässt auf Basis der mir vorliegenden Daten zur Jahresrechnung 2016 den Eindruck entstehen, dass die deutlich höheren Verwaltungskosten des Amtes weiterhin auch ursächlich für die Haushaltsprobleme der Gemeinden sein könnten.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang, weshalb aus dem Amtshaushalt erhebliche Zuschüsse für Schulen geleistet werden und allein die Gemeinde Rubkow zusätzlich weitere Schulkosten für Grundschüler mit über 80.000 Euro finanzieren muss. Die Finanzierung der Schulkosten über die Amtsumlage erscheint hier unzulässig und zugleich eine Benachteiligung der Gemeinde Rubkow zu sein.

Gleiches trifft nach den hier vorliegenden Daten auf die Bereiche zu, die üblicherweise der Kostenrechnung unterliegen. So überrascht es, wenn nach den Angaben der Jahresrechnungsdaten zum Amtshaushalt für das Jahr 2016 die Verwaltungskosten für das Bestattungswesen, die Abwasserbeseitigung und die Straßenreinigung offensichtlich nicht aus dem Gebührenaufkommen, sondern über die Amtsumlage finanziert werden. Darüber hinaus enthält der Amtshaushalt eine Reihe von freiwilligen Leistungen, die als Selbstverwaltungsaufgaben grundsätzlich von den Gemeinden wahrzunehmen wären und demzufolge in den dortigen Haushalten abzubilden sind. Die grundsätzlich zulässige Übertragung dieser Aufgaben nach § 127 Absatz 4 der Kommunalverfassung wird vor dem Hintergrund der notwendigen Haushaltskonsolidierung vieler Gemeinden im Amt von hier nicht ganz unkritisch gesehen.

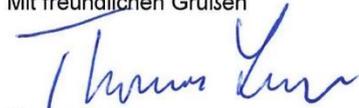
Ich möchte an dieser Stelle vorsorglich darauf hinweisen, dass das Amt keine den Landkreisen entsprechende Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion innehat. Deshalb sind auch diese Aufgaben nicht über die allgemeine Amtsumlage nach § 147 KV M-V, sondern nur über eine gesonderte Umlage nach § 146 KV M-V zu finanzieren. Für Umlage nach § 146 KV M-V gelten andere Maßstäbe. Eine solche Umlage soll jedenfalls in der Regel nach dem Verhältnis des Nutzens der beteiligten Gemeinden bemessen werden.

Bezüglich Ihrer Ausführungen zur Abrechnung der Amtsumlagen von Vorjahren begrüße ich die vorgesehene Aufbereitung dieser Problematik. Mit Blick auf die Analyse von Finanzkennzahlen ist es allerdings sehr bedauerlich, dass solche Abrechnungen in der Vergangenheit nicht bereits stattgefunden haben.

Ergänzend möchte ich abschließend darauf hinweisen, dass ab dem Jahr 2020 nach bereits geltender Rechtslage auch eine sukzessive Entschuldung der Kommunen von Altschulden im Sinne des Altschuldenhilfe-Gesetzes aus dem Entschuldungsfonds des Landes erfolgen wird.

Zudem soll wie bereits eingangs ausgeführt das Finanzausgleichsgesetz mit Wirkung ab dem Jahr 2020 in einer zweiten Stufe mit dem Ziel der Herstellung einer besseren Verteilungsgerechtigkeit und Lastenverteilung novelliert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Lenz

3. Wie bewertet die Landesregierung die finanzielle Situation der Gemeinden im Amtsbereich Züssow?

Auf Basis der dem Ministerium für Inneres und Europa vorliegenden Angaben der unteren Rechtsaufsichtsbehörden zu den Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen der kreisangehörigen Gemeinden ist die Finanzsituation der Gemeinden des Amtes Züssow differenziert zu bewerten: Zum 31. Dezember 2016 konnten sechs Gemeinden den vollständigen Ausgleich im Finanzhaushalt erreichen; acht Gemeinden konnten diesen nicht darstellen. Nach den Angaben der unteren Rechtsaufsichtsbehörden könnten jedoch sieben Gemeinden beim Abbau negativer Salden mit Zuweisungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Mecklenburg-Vorpommern nach § 22a Absatz 3 Nr. 2 bis 4 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) unterstützt werden, da es ihnen gelungen ist, in den nach § 22a Absatz 3 Nr. 2 bis 4 FAG M-V maßgeblichen Jahren positive jahresbezogene Salden zu erwirtschaften.

4. Wie verfährt die Landesregierung mit den einzelnen Forderungen auf Seite 9 des o. g. Schreibens, insbesondere in Hinblick auf die Forderung der Wiedereinführung der Investitionspauschale?

Die zweite Stufe der Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes soll mit Wirkung ab 2020 in Kraft treten. Vor diesem Hintergrund erfolgt aktuell eine ergänzende finanzwissenschaftliche Begutachtung zum horizontalen Finanzausgleich auf Basis aktueller kommunaler Haushaltsdaten. Im Ergebnis der für den Herbst 2018 erwarteten neuen Erkenntnisse werden unter Berücksichtigung der Forderungen aus dem kommunalen Raum neue Vorschläge für die Reformierung des Finanzausgleichsgesetzes erarbeitet und politisch abgestimmt. Die Stärkung der Investitionskraft im Allgemeinen und eine mögliche Einführung einer Investitionspauschale im Besonderen wird voraussichtlich Gegenstand der Beratung über die Novellierung des FAG 2020 sein.